



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS

www.veoe.at

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Name	DW	Datum
BKA-601.999/0001 – V/1/2010		Dr. Christian Peter/mk – 9/2010	210	31.03.2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2010 nehmen wir Stellung wie folgt:

Allgemeines

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung der XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Leistungsfähiger Staat“ die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Zweck dieses Vorhabens ist unter anderem der Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices, sowie die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes. Dadurch soll es zu Verfahrenserleichterungen und zu einer beschleunigten Verfahrensabwicklung kommen. Damit werden die Vorschläge der XXIII. Gesetzgebungsperiode, die auf den Ergebnissen einer Expertengruppe für die Staats- und Verwaltungsreform sowie auf den Arbeiten des Österreich-Konvents aufsetzen, neu aufgegriffen.

Die Bestrebungen der Bundesregierung, im Rahmen einer Verwaltungsreform eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit einzuführen werden grundsätzlich begrüßt und als wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau, Erhöhung des Rechtsschutzes und Verfahrensbeschleunigung anerkannt.

Auflösung der Energie-Control Kommission und Kompetenzübertragung an ein Bundesverwaltungsgericht.

In Art 37 Abs 17 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie ((2009 /72 /EG) wird eine Verbesserung des Rechtsschutzes gegenüber Entscheidungen der nationalen Energie-Regulierungsbehörde vorgesehen. Aus diesem Grund ist ein klar geregelter Rechtsmittelzug mit zwei voneinander organisatorisch und personell deutlich abgegrenzten Instanzen einzurichten. Die nun im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2010 vorgeschlagene Auflösung der E-Control Kommission und deren Aufgehen in einem

Brahmsplatz 3 Postfach 123 1041 Wien	DVR 0422100 UID ATU37583307 ZVR-Zahl 064107101	Telefon: +43-(0)1-501 98	Fax: +43-(0)1-505 12 18	E-Mail: info@veoe.at Internet: http://www.veoe.at	Bank Austria Creditanstalt AG BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00
--	--	-----------------------------	----------------------------	---	--

Bundesverwaltungsgericht gewährleistet dies und wird daher von der E-Wirtschaft ausdrücklich begrüßt.

Denn die derzeitige Gesetzeslage, wonach die Energie-Control Kommission in gewissen Bereichen Berufungsbehörde gegen Entscheidungen der Energie-Control GmbH ist, erscheint rechtlich äußerst bedenklich.

Die vorgesehene Änderung des Instanzenzuges wird auch deshalb sehr positiv beurteilt, weil – auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben – die regulierungsbehördliche Bestimmung der Stromnetztarife künftig zumindest teilweise im Bescheidverfahren erfolgen sollte. Die Überprüfung derartiger Bescheide durch das Verwaltungsgericht würde dieser Konzeption vollinhaltlich entsprechen. Die personellen Ressourcen der Berufungsinstanz sollten dergestalt ausgestaltet sein, dass die erstinstanzliche Entscheidung nicht nur in formaler sondern auch in materieller Sicht überprüft werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch die Gestaltung der Übergangsregelungen von der geltenden Rechtslage auf die neuen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle und der Umsetzungserfordernisse der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie von wesentlicher Bedeutung, da die Realisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle für die Jahre 2012/2013 angestrebt wird, während die zitierte EU-Richtlinie bis März 2011 umgesetzt werden sollte. Eine Lösung könnte beispielsweise darin bestehen, dass bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle eigene Energiesenate eingerichtet werden.

Weiters wäre zu beachten, dass die Zuständigkeiten der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und der sonstigen weisungsfrei gestellten Organe nur soweit auf die Verwaltungsgerichte übergehen, als sie eine Recht sprechende Tätigkeit ausüben. In Einzelfällen sind diese Behörden jedoch auch zur Erlassung von Verordnungen „berufen“. Insofern müssen jene Gesetze, die (in Form von Verfassungsbestimmungen) Verordnungskompetenzen für Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag vorsehen, angepasst werden.

Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte

Auch die Verwaltungsgerichte trifft eine Entscheidungspflicht bzw. kann der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden, sofern sie ihre Entscheidungspflicht, die in den „Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzen“ festzulegen ist, verletzen. Da mit der beabsichtigten Novelle auch eine Beschleunigung der Verfahren beabsichtigt ist, wäre die Frist zur Entscheidung (im Rahmen der B-VG- Novelle) bundeseinheitlich zu regeln.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin